



**Josef Manner & Comp. Aktiengesellschaft
Wien, FN 40643 w**

**Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats für die
101. ordentliche Hauptversammlung
24. Mai 2016**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate-Governance-Bericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2015**
Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.
- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**
Der Aufsichtsrat schlägt vor, aus dem im Jahresabschluss 2015 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 1.516.961,54 eine Dividende von EUR 0,80 je dividendenberechtigte Aktie, das sind insgesamt EUR 1.512.000,00 auszuschütten und den verbleibenden Betrag in Höhe von EUR 4.961,54 auf neue Rechnung vorzutragen.
Dividendenzahltag ist der 01. Juni 2016; der Ex-Dividenden Tag ist der 27. Mai 2016.
- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2015**
Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2015 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.
- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2015**
Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2015 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.
- 5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2016**
Der Aufsichtsrat schlägt vor, die die TPA Horwath Wirtschaftsprüfung GmbH (1020 Wien, Praterstraße 62-64), zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016 zu wählen.

6. Wahlen in den Aufsichtsrat

Mit Beendigung der kommenden ordentlichen Hauptversammlung läuft die Funktionsperiode von Dr. Ernst Burger, Otto Wilhelm Riedl, BA, und Mag. Karin Trimmel als Mitglieder des Aufsichtsrats ab.

Gemäß § 10 Abs 1 der Satzung der Josef Manner & Comp. Aktiengesellschaft besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei, höchstens jedoch zwölf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher, d.h. nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt. (Hinzukommen die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Mitglieder.)

In der kommenden Hauptversammlung wären nunmehr drei Mitglieder zu wählen, um diese Zahl wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, alle drei Mandate zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 24. Mai 2016 wieder aus acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Die nachfolgenden Wahlvorschläge des Aufsichtsrats wurden auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2a AktG und des Corporate-Governance-Kodex abgegeben.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Dr. Ernst Burger, Dr. Martina Postl und Mag. Karin Trimmel mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar in Übereinstimmung mit § 10 Abs 2 der Satzung bzw § 87 Abs 7 AktG bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hiebei wird das laufende Geschäftsjahr nicht mitgerechnet. Für den Fall der Beibehaltung des gegenwärtigen Bilanzstichtages zum 31. Dezember würde die Funktionsperiode des zu wählenden Aufsichtsratsmitglieds mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2018 beschließt, auslaufen.

Es ist vorgesehen, über jede zu besetzende Stelle (drei Stellen) in der kommenden Hauptversammlung gesondert abzustimmen.

Eine Reihung der vorgeschlagenen Personen zu den einzelnen Stellen wird vorbehalten.

Jede vorgeschlagene Person hat eine Erklärung gem § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offen gelegt wurden und nach Beurteilung des Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis seiner Befangenheit begründen könnten,
2. der Vorgeschlagene zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen die gem § 87 Abs 2a S 3 AktG seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Der Aufsichtsrat hat bei der Erstattung des Vorschlags im Sinne von § 87 Abs 2a AktG auf die fachliche und persönliche Qualifikation des Mitglieds sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats geachtet und Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 17. Mai 2016 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 12. Mai 2016 zugehen müssen, wobei hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen auf die „Informationen über die Rechte der Aktionäre nach den §§ 109, 110, 118 und 119 AktG/Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG“ verwiesen wird.

7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 6 Abs 2

Aus gegebenem Anlass sollen Inhaberaktien – mit Zustimmung des betreffenden Aktionärs – in Namensaktien umgewandelt werden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Satzung in § 6 „Aktien und Aktienbuch“ in Abs 2 zu ändern, sodass diese Bestimmung nunmehr lautet wie folgt:

„(2) Aktionäre, deren Aktien auf Namen lauten, können verlangen, dass ihre Namensaktien in Inhaberaktien umzuwandeln sind.

Aktionäre, deren Aktien auf Inhaber lauten, können verlangen, dass ihre Inhaberaktien in Namensaktien umzuwandeln sind.

Das Recht, die Umwandlung zu verlangen, ist unter der Voraussetzung der Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gemäß § 47a AktG an die Zustimmung des Vorstands und an die Voraussetzung gebunden, dass zu keinem Zeitpunkt weniger als 10.000 Stück Inhaberaktien entsprechend einem Gesamtnominale von zumindest EUR 2.900.000,00 ausgegeben sind.“

8. Beschlussfassung über die Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat schlägt vor, das Anwesenheitsentgelt für die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats („Kapitalvertreter“) für die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats in der Höhe von EUR 1.600,00 pro Sitzung (jedoch maximal EUR 21.000,00 pro Geschäftsjahr) und die Vergütung für die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats („Kapitalvertreter“) für das Geschäftsjahr 2016 und die Folgejahre (sofern eine künftige Hauptversammlung nichts anderes beschließt) folgendermaßen festzusetzen:

Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats	EUR 7.000,00,
für den Stellvertreter des Vorsitzenden	EUR 6.000,00,
und für jedes Aufsichtsratsmitglied	EUR 5.000,00.

Soweit Mitglieder des Aufsichtsrats dem Organ nicht während des ganzen Geschäftsjahres angehört haben, erfolgt die Auszahlung der Vergütung aliquot (berechnet auf Monatsbasis).

Wien, am 05.04.2016

Der Vorsitzende:



Mag. Dr. Carl Manner